

**BEBAUUNGSPLAN NR. 260 b „Eckart-Plaza“**  
**BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (2) BauGB**

BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><u>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 30.01.09:</u></p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet weder Bodendenkmäler bekannt, noch bestehen von Seiten der Bodendenkmalpflege grundsätzliche Einwände.</p> <p>Als bevorzugter Standort einer vor- oder frühgeschichtlichen Siedlungsstelle kommt der Terrassenrand zur Rednitz jedoch grundsätzlich in Frage. Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 260 b ist daher als archäologische Verdachtsfläche einzustufen, zumal es bisher nicht vollständig unterkellert war.</p> <p>Die Termine für die Durchführung der vorbereitenden Erdarbeiten sind deshalb frühzeitig mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Nürnberg und der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen, damit diese Arbeiten und die hierbei anfallenden Bodenaufschlüsse durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten des Landesamtes in Augenschein genommen werden können und Maßnahmen zur Sicherung und Dokumentation ggf. anfallender Funde oder Befunde frühzeitig veranlasst werden können.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Nürnberg oder die Untere Denkmalschutzbehörde unterliegen. Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG werden zitiert.</p>	<p>Die Anregungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Im Bebauungsplan wird unter dem Punkt <u>nachrichtliche Übernahmen</u> bereits auf die Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 DSchG hingewiesen.</p> <p>Gemäß Art. 8 Abs. 2 wurde vor dem letzten Satz noch ergänzt: „Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zu einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, sofern die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände nicht vorher freigibt und gestattet, die Arbeiten fortzusetzen.“</p> <p>Vorangestellt wurde der Festsetzung über die Meldepflicht folgender Passus: „Aufgrund der Einstufung des Plangebietes als archäologische Verdachtsfläche sind die vorbereitenden Erdarbeiten frühzeitig mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Nürnberg und der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen, damit diese Arbeiten und die hierbei anfallenden Bodenaufschlüsse durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten des Landesamtes in Augenschein genommen werden können und Maßnahmen zur Sicherung und Dokumentation ggf. anfallender Funde oder Befunde frühzeitig veranlasst werden können.“</p>